

Werke vorgestellt (S. 124–133), im Anschluss werden zahlreiche Dokumente abgedruckt (S. 134–177), beispielsweise ein handschriftlicher Lebenslauf von Andreas Schwarz und Gedenkreden anlässlich der Gedächtnisfeier für ihn am 19. September 1953.

Hamburg

DUYGU DAMAR

von Hippel, Eike: Kampfplätze der Gerechtigkeit. Studien zu aktuellen rechtspolitischen Problemen. – Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag 2009. 262 S.

Eike von Hippel (1935–2016), an den durch die Rezension seines letzten rechtswissenschaftlichen Werkes an dieser Stelle erinnert werden soll, war fast 30 Jahre lang, von 1965 bis 1993, Referent am Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht und belebte damals das Institut mit seinen zahlreichen Arbeiten, Vorträgen und Gesprächen – im Institut und auf der Planke an der Alster. Frisch aus den USA von einem Forschungsjahr bei *Max Rheinstein* (1899–1977) an der University of Chicago Law School zurückgekehrt und in Freiburg im Breisgau promoviert,¹ übernahm er im Institut das US-amerikanische Referat² und widmete sich daneben seinen Studien zum Verbraucherschutz, zum Versicherungsrecht und zur Rechtspolitik. *Eike von Hippel* habilitierte sich an der Universität Hamburg im Jahr 1968 und betreute zahlreiche Doktoranden. Er heiratete die Diplom-Psychologin Gudrun Pfeiffer und hatte mit ihr die beiden Kinder Thomas und Bettina von Hippel.

I. Das hier angezeigte Werk spiegelt noch einmal das Hauptanliegen von *Eike von Hippel* wider: Er kehrt auf mehr als dreißig Kampfplätze zurück und erneuert alte Stellungnahmen oder formuliert neue Klagen darüber, dass es seiner Meinung nach dort nicht mit rechten Dingen zugeht. Schauplatz der Klagen sind der Bundestag (Nebeneinnahmen der Abgeordneten, Liste der Lobbyisten), das Renten- und Gesundheitssystem, der Klimaschutz, das Waldsterben, die Unfallversicherung, der Genuss von Tabak, Alkohol und Drogen, die Staatsverschuldung sowie die Weltpolitik (Türkei, Israel, Bevölkerungswachstum und Massenelend). Vier Probleme seien hier stellvertretend für *Eike von Hippels* vielseitiges Engagement herausgegriffen.

1. Schon früh hat *Eike von Hippel* auf die Gefahren des Rauchens, auch des passiven Rauchens, hingewiesen (S. 151–156).³ Sogar die Hamburger Fakultät brachte dem Thema „Das Rauchen und das Recht“ wenig oder gar keine Anerkennung entgegen und machte es *Eike von Hippel* schwer, entsprechende

¹ *Eike von Hippel*, Die Kontrolle der Vertragsfreiheit nach anglo-amerikanischem Recht – Zugleich ein Beitrag zur Considerationlehre (1963).

² Vom IPR als zu formaler Rechtsmaterie hielt Eike von Hippel nicht viel, obwohl wir mit dem Institutsgutachten 170/66 vom 10.10.1966 zur Rückgabe der Tucher-Porträts nach Weimar beitragen konnten.

³ Vgl. außerdem *Eike von Hippel*, Willkür oder Gerechtigkeit – Studien zur Rechtspolitik (1998) 100–114.

Dissertationen als solche rechtswissenschaftlicher Art durchzusetzen. Heute, dreißig Jahre später, ist dieses Thema – zumindest für passive Raucher – ausgestanden, und die Gäste der meisten Restaurants in Europa sind froh, nicht im blauen Dunst sitzen zu müssen.

2. Die Frage, ob die private Haftung durch Versicherungen ersetzt werden könne, bewegte *Eike von Hippel* seit seiner Habilitationsschrift.⁴ Seine Antwort fällt bejahend aus, und er beruft sich dabei auf rechtsvergleichende Studien, insbesondere zur neuseeländischen Accident Compensation Corporation, die aufgrund der Accident Compensation Acts von 1972 und 2001 zur Deckung aller Schäden als *Crown entity* gegründet worden war. Bis heute hat sich leider kein anderer Staat diesem Muster angeschlossen. „Leider“, weil das Max-Planck-Institut und andere Experten unter der Last von Gutachten stöhnen, die sie zu Unfällen deutscher Verkehrsteilnehmer im Ausland erstatten müssen. Aber vielleicht ist das auch kein Wunder; denn Neuseeland mit fünf Millionen Einwohnern ist wohl ein wenig geeignetes Muster für eine Europäische Union mit 500 Millionen Bürgern aus 28 Mitgliedstaaten. Es muss daher noch eine gute Weile dauern, bis die ständig mobilen EU-Bürger in den Genuss einer haftungersetzenden Versicherung kommen.

3. Den Höhepunkt der Aktivitäten *Eike von Hippels* stellt seine Monografie „Verbraucherschutz“ dar. Die erste Auflage ist 1974 erschienen, die letzte 1986.⁵ Mit diesem Buch war *Eike von Hippel* einer der Pioniere beim Schutz von Verbrauchern und von Schwachen.⁶ Seitdem ist der Verbraucherschutz oder der Schutz des Schwächeren ein feststehender Begriff im europäischen und nationalen Recht (z. B. Art. 12 AEUV; §§ 474 ff. BGB; Code de la consommation; Art. 1469 bis Codice civile und Codice del consumo; Art. 7:57 ff. B.W.; österr. Konsumentenschutzgesetz; Art. 97 schweiz. Bundesverfassung und Konsumkreditgesetz) und Teil des akademischen Lehrprogramms weltweit.

4. Zum Schluss seien die Weltpolitik und Weltwirtschaftsordnung erwähnt. Auch heute noch hätte *Eike von Hippel* den gegenwärtigen Zustand der Weltpolitik kritisiert: Kriege und innere Unruhen überall, selbstsüchtiges Abkapseln ganzer Nationen von der übrigen Welt und Auseinandersetzungen innerhalb der Europäischen Union (Brexit). Schon früh hat *Eike von Hippel* die Grundlagen der Weltwirtschaftsordnung untersucht⁷ und immer wieder beklagenswerte Entwicklungen festgestellt (S. 211 f.).

II. *Eike von Hippel* besucht all diese Kampfplätze, um Missstände anzuprangern, Abhilfe zu verlangen und für eine intensivere Rechtspolitik zu werben. Dies ist nämlich sein Hauptanliegen: sich nicht mit dem gesetzten Recht zufried-

⁴ *Eike von Hippel*, Schadensausgleich bei Verkehrsunfällen – Haftungersetzungen durch Versicherungsschutz (1968); *ders.*, Haftungersetzungen durch Versicherungsschutz – Rechtsvergleichendes Generalreferat, in: John G. Fleming/Jan Hellner/*ders.*, Haftungersetzungen durch Versicherungsschutz – Verhandlungen der Fachgruppe für Zivilrechtsvergleichung auf der Tagung für Rechtsvergleichung in Lausanne vom 12.–15. September 1979 (1980) 40–75; *ders.*, Rechtspolitik – Ziele, Akteure, Schwerpunkte (1992) 309–311; siehe auch das hier rezensierte Werk 141–145.

⁵ *Eike von Hippel*, Verbraucherschutz³ (1986).

⁶ *Eike von Hippel*, Der Schutz des Schwächeren (1982).

⁷ *Eike von Hippel*, Grundfragen der Weltwirtschaftsordnung (1980).

denzugeben, sondern für besseres Recht zu kämpfen. Dies war – wie er es einmal nannte⁸ – seine Lebensaufgabe (S. 35). Die Gedanken hierzu hat er in seiner ausführlichen Studie zur Rechtspolitik niedergelegt⁹ und einige Jahre später um einige Beispiele exemplarisch ergänzt.¹⁰ Was *Eike von Hippel* dabei wohl unterschätzte, waren die unterschiedlichen Interessen und Begabungen der Menschen, ihre unterschiedlichen Prioritäten (sie planen kurz- oder langfristig) und die effektive Durchsetzung besserer Gesetze, wofür sehr häufig gut geschulte Mitarbeiter, also mehr öffentliche Gelder notwendig sind. Aber als guter Rechtspolitiker erhob *Eike von Hippel* immer seine Stimme, wies auf so manche schwache Stelle der geltenden Rechtsordnung hin und forderte – unabhängig von allen Widerständen – Änderungen.

III. *Eike von Hippel* war der Sohn von Fritz von Hippel (1897–1991), der zuletzt in Freiburg im Breisgau Bürgerliches Recht und Rechtsphilosophie lehrte und dort im Jahr 1965 emeritiert wurde. Fritz von Hippel war einer derjenigen, die nach dem Zweiten Weltkrieg und der Perversion von Rechtsordnungen die Stimme erhoben¹¹ und für eine Wiedergesundung der deutschen Rechtsordnung nach der Nazi-Zeit warben.¹² Was Vater Fritz und Sohn Eike – außer den familiären Bindungen – miteinander verband, war die Überzeugung, dass das Recht nichts Statisches sei, dass es sich ständig entwickle, dass Recht von Unrecht, richtiges von unrichtigem Recht unterschieden werden könne und dass es immer Anlass gebe, das geltende Recht zu überprüfen und – falls es überholt ist – neues, richtiges Recht zu schöpfen.¹³

IV. *Eike von Hippel* wird uns als unermüdlicher Mahner in Erinnerung bleiben, der als überzeugter Rechtspolitiker die Hoffnung auf ein richtiges Recht nie aufgegeben hat. Als solcher setzte er eine Familientradition fort, die mit Theodor Gottlieb von Hippel dem Älteren (geb. 1741 in Gerdauen/Ostpreußen, gest. 1796 in Königsberg), dem Freund Immanuel Kants, begonnen hat und sich mit Großvater Robert von Hippel (1866–1951) und Vater Fritz von Hippel fortsetzte. Eikes und Gudruns Sohn Thomas von Hippel, der lange im Max-Planck-Institut in Hamburg bei Klaus Hopt, einem der damaligen Institutsdirektoren, wirkte und sich im Wintersemester 2005/06 an der Universi-

⁸ *Eike von Hippel*, Rechtspolitik: Erfahrungen und Reflexionen, in: Zivilrechtslehrer 1934/35, hrsg. von Walther Hadding (1999) 195–205, 195.

⁹ *Eike von Hippel*, Rechtspolitik (Fn. 4).

¹⁰ *Eike von Hippel*, Willkür oder Gerechtigkeit (Fn. 3).

¹¹ *Fritz von Hippel*, Die nationalsozialistische Herrschaftsordnung als Warnung und Lehre² (1947); *ders.*, Die Perversion von Rechtsordnungen (1955).

¹² *Fritz von Hippel*, Vorbedingungen einer Wiedergesundung heutigen Rechtsdenkens (1947) = *ders.*, Rechtstheorie und Rechtsdogmatik – Studien zur Rechtsmethode und zur Rechtserkenntnis (1964) 195–248; *ders.*, Die nationalsozialistische Herrschaftsordnung als Warnung und Lehre (1947) = *ders.*, Ideologie und Wahrheit in der Jurisprudenz (1973) 3–45.

¹³ *Fritz von Hippel*, Recht und Unrecht, in: Rechtstheorie und Rechtsdogmatik (Fn. 12) 265–329; *Eike von Hippel*, Richtiges und unrichtiges Recht, Recht und Politik 2002, 63–69 = *ders.*, Kampfplätze 15–24, mit Widmung in memoriam Fritz von Hippel, dem „gütigen väterlichen Freund“.

tät Hamburg habilitierte,¹⁴ versucht heute als Amtsrichter in Hamburg, geltendes Recht in richtige Praxis umzusetzen.

Hamburg

KURT SIEHR

¹⁴ *Thomas von Hippel*, Grundprobleme von Nonprofit-Organisationen – Eine zivilrechtsdogmatische, steuerrechtliche und rechtsvergleichende Untersuchung über Strukturen, Pflichten und Kontrollen und wirtschaftliche Tätigkeit von Vereinen und Stiftungen (2007).

